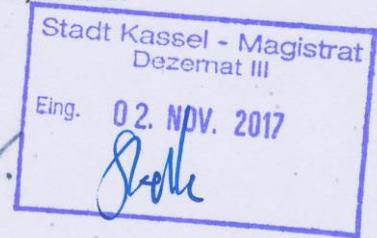


Kassel, 26. Oktober 2017  
Herr Schäfer, ☎ 12 29

-1-

*K, 26.10.2017*

*III Z. W. V.*



**Anfrage der Fraktion Kasseler Linke (Vorlage Nr. 101.18.657):  
Rechtsstreit zur Rechtmäßigkeit der Konzessionsabgabe bei Wassergebühren**

Die Fragen der Fraktion Kasseler Linke beantworten wir wie folgt:

**Frage 1:** Was war die Basis für die Entscheidung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel (Az.: 6 K 412/13.KS) in Berufung zu gehen? Erfolgte die Prüfung der Erfolgsaussicht durch das Rechtsamt der Stadt Kassel oder mit Hilfe externer Gutachten?

**Antwort:** Vor der Rekommunalisierung der Wasserversorgung zum 1. April 2012 wurde geprüft, unter welchen Voraussetzungen eine Rekommunalisierung möglich war. Unter Berücksichtigung verschiedener externer Gutachten zur Frage der Rechtmäßigkeit wurde die bekannte Organisationsstruktur gewählt. An den damaligen Rahmenbedingungen hat sich nichts verändert, so dass der Magistrat nach wie vor davon ausgeht, dass das „Kasseler Modell“ der Rekommunalisierung der Wasserversorgung rechtmäßig ist. Weitere externe Gutachten wurden daher nicht eingeholt.

**Frage 2:** Falls externe Gutachten in Auftrag gegeben wurden, wie hoch waren die Kosten dafür?

**Antwort:** Da keine externen Gutachten in Auftrag gegeben wurden, sind auch keine Kosten hierfür entstanden.

**Frage 3:** Welche gesetzlichen Regelungen bzw. welche Gerichtsurteile anderer Gerichte führten zu der Einschätzung, dass die Berufung Erfolg haben wird?

**Antwort:** Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, geht der Magistrat davon aus, dass das „Kasseler Modell“ rechtmäßig ist. Gerichtsurteile zur gleichen Konstellation wie in Kassel sind nicht bekannt. Urteile zur Rechtmäßigkeit der Konzessionsabgabe bei Wassergebühren betreffen andere Sachverhalte und sind daher nicht anwendbar. Im Übrigen wird der Magistrat zu laufenden Verfahren keine Ausführungen machen.

*Frage 4: Wie hoch sind die Einnahmen aus der Konzessionsabgabe pro Jahr?*

Antwort: Die Einnahmen aus der Konzessionsabgabe für Wasser betragen durchschnittlich 3,1 Mio. Euro pro Jahr.

Für die Jahre 2012 bis 2016 wurden folgende Konzessionsabgaben für Wasser an die Stadt Kassel gezahlt:

2012:	3.084.000 €
2013:	3.101.000 €
2014:	3.085.000 €
2015:	3.127.000 €
2016:	3.149.000 €

*Frage 5: Wie viele Wasserkunden hat KASSELWASSER?*

Antwort: Aktuell hat KASSELWASSER insgesamt 52.052 Wasserkunden.  
Auf Kassel entfallen 46.579 Kunden und auf Vellmar 5.473 Kunden.

*Frage 6: Welche Kosten würde die Rückabwicklung pro Kunde und Jahr zusätzlich zur Rück-  
erstattung der Konzessionsabgabe voraussichtlich verursachen, falls die Konzessi-  
onsabgabe zurückgezahlt werden müsste?*

Antwort: Die Kosten für die Rückzahlung kann der Magistrat nicht seriös beziffern, da hier eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen wäre wie z.B. Zeitraum möglicher Erstattungen und Dauer der Rückabwicklung incl. Rechercheaufwand.  
Auf jeden Fall ist mit erheblichem Personal- und Sachaufwand zu rechnen. Die Kosten hierfür ohne verlässliche Grundlagen zu schätzen wäre unseriös.

*Frage 7: Wie lange dauern vergleichbare Berufungsverfahren beim VGH?*

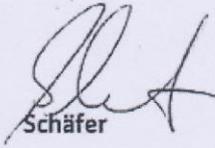
Antwort: Diese Frage kann vom Magistrat nicht beantwortet werden. Allgemein bekannt ist, dass sich die Dauer von Gerichtsverfahren verlängert hat. Die Dauer von Gerichtsverfahren ist auch abhängig vom jeweiligen Einzelfall, so dass aus der Dauer anderer Gerichtsverfahren keine Rückschlüsse auf die Dauer des Berufungsverfahrens gezogen werden können.

*Frage 8: Warum greift nach Ansicht des Magistrats § 51 HGO 18. nicht, nach welchem die  
Gemeindevertretung die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits von grö-  
ßerer Bedeutung nicht übertragen kann?*

Antwort: Nach § 51 Nr. 18 HGO kann die Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits von größerer Bedeutung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, nicht übertragen.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, die nach § 66 Abs. 1 HGO der Magistrat besorgt, gehört auch die Erhebung und Beitreibung der Gemeindeabgaben – in diesem Fall der Wassergebühren – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

Im Sinne des § 51 Nr. 18 HGO obliegt der Stadtverordnetenversammlung auch nur die Grundsatzentscheidung über das (aktive) Führen eines Prozesses. Die reine Rechtsverteidigung kann nicht in den Geltungsbereich dieser Vorschrift fallen, da anderenfalls aufgrund kurzer Fristsetzungen eine Rechtsverteidigung kaum sinnvoll möglich wäre. Mit der erforderlichen Vorbereitung durch den Magistrat würde es nur in seltenen Ausnahmefällen möglich sein, im Rahmen dieser Fristen eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen.



Schäfer

Anlage: Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

Kopie an –III–